



Vorlage Nr.: V0118/14
Datum: 26. November 2014

Informationsvorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	öffentlich	zur Information

Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung

Gegenstand:

Information über die Auswirkungen der E-Government-Gesetze des Bundes (EGovG) und des Landes Sachsen (SächsEGovG) auf die Landeshauptstadt Dresden sowie deren Umsetzungsstand und Handlungsbedarf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Auswirkungen der E-Government-Gesetze für die Landeshauptstadt Dresden einschließlich des aktuellen Umsetzungsstandes sowie Handlungsbedarf zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Diskussionen im Rahmen der Einführung von De-Mail-Diensten in der Landeshauptstadt Dresden (LHD) während der letzten Monate über die Notwendigkeit der Dienste hat gezeigt, dass es erforderlich ist, über die Gesetzeslage zu informieren. Der Aufbau von De-Mail-Diensten in der LHD erfolgt zum Beispiel aus der Verpflichtung des SächsEGovG in Verbindung mit dem De-Mail-Gesetz heraus und lässt der LHD deshalb keine Wahl in der Einrichtung dieser Dienste. Da in den E-Government-Gesetzen weitere relevante, umfangreiche Regelungen getroffen wurden, wird im Folgenden eine überblicksartige Information über diese Regelungen sowie deren Umsetzungsstand gegeben.

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen, die die Rahmenbedingungen des ITK-Einsatzes im Öffentlichen Dienst setzen sind:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 91c
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 (PAuswG)
- Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (De-Mail-G)
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (EGovG)
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (FördEIRV)
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2014 (SächsEGovG)
- Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG) – derzeit in Überarbeitung hinsichtlich der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/37/EU
- „Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“ (eIDAS VO Nr. 910/2014)

Im Weiteren wird insbesondere auf die Erfordernisse aus den beiden E-Government-Gesetzen eingegangen, die in Verbindung mit den anderen Gesetzen für die LHD wirken.

Die folgende Tabelle zeigt im Überblick die Anforderungen aus den E-Government-Gesetzen und den Umsetzungsstand in der LHD. Die detaillierten Ausführungen zu den Erfordernissen aus beiden E-Government-Gesetzen sowie deren Umsetzungsstand in der LHD ist in den Anlagen 1 bis 3 detailliert und nach Paragraphen geordnet aufgeführt.

Die Umsetzungsverpflichtungen/-empfehlungen für die LHD im Überblick

Verpflichtung	Pflicht durch*/ bis (EGovG/SächsEGovG)	Umsetzungsstand LHD
Elektronische Zugangseröffnung, auch mit qualifizierter elektronischer Signatur	EGovG*/ 01.07.2014 SächsEGovG*/ 09.08.2016	Realisiert
De-Mail	EGovG/ 01.07.2014 SächsEGovG*/ 09.08.2016	Realisiert
eID Einsatz / neuer Personalausweis	EGovG/ 01.08.2013 SächsEGovG*/ 09.08.2016	In Arbeit / Pilotphase (Dienst verfügbar)
E-Payment	EGovG*/ 01.08.2013 SächsEGovG*/ 09.08.2014	In Arbeit / Pilotphase (Dienst verfügbar) Anforderungen aus EGovG erfüllt.
Annahme elektronischer Nachweise/ Dokumente	EGovG/ 01.08.2013	In Arbeit / Roll Out (Dienst verfügbar) Anforderungen aus EGovG erfüllt.
Selbstbeschaffung elektronischer Dokumente durch Behörde	EGovG/ 01.08.2013	Realisiert (technisch), derzeit Prüfung, ob organisatorische Regelungen für die LHD erforderlich
Open Data maschinenlesbar	EGovG*/ 01.08.2013	In Arbeit / Pilotphase (Vermessung/Statistik) Anforderungen aus EGovG erfüllt.
Georeferenzierung von Registern	EGovG*/ 01.01.2015	In Arbeit (betrifft Register, die neu aufgebaut oder überarbeitet werden)
Amtliche Bekanntmachungen elektronisch	EGovG/ SächsEGovG/ keine terminliche Verpflichtung	In Teilen realisiert
Elektronische Bereitstellung von Verwaltungsinformationen	EGovG/ keine terminliche Verpflichtung SächsEGovG*/ 09.08.2014	Realisiert (Ifd. Ausbau Beauskunftungssysteme)
Elektronische Aktenführung	SächsEGovG/ keine terminliche Verpflichtung	In Arbeit / Pilotphase (EB IT und elektr. Rechnungseingang)
Prozessoptimierungen	Empfohlen, aber keine Verpflichtung für Kommunen	In Arbeit (Ifd. Aufgabe Amt 10.2 und Aufbau Prozessregister)
Tracking-Funktionen (Auskunft über Arbeitsstand von einzelnen Verwaltungsvorgängen)	Empfohlen, aber keine Verpflichtung für Kommunen	In Arbeit/ Pilotphase (Bürgeramt - Personalausweis)
Interoperabilität und Informationssicherheit (Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte)	SächsEGovG*/ 09.08.2014	Erstellung in Projekten für neu eingeführte/angepasste Verfahren
Verschlüsselte Kommunikation	SächsEGovG*/ 09.08.2014	Für einzelne Anwendungen im Einsatz, Ausweitung in Arbeit

* Verpflichtungen, welche sich aus dem (Bundes-)EGovG ergeben, beziehen sich auf Leistungen der LHD für Bundesangelegenheiten. Die Ausdehnung des Dienstes auf die übrigen Leistungen ist durch die Pflicht der Vorhaltung des Dienstes jedoch sinnvoll.

Strategische Grundlagen für die Etablierung der ITK-gestützten Verwaltung in der LHD

Für die durchgehende ITK-Unterstützung schaffen die E-Government-Gesetze die Rahmenbedingungen. Im technischen Sinne müssen entsprechende Strukturen geschaffen werden, die den Erfordernissen Genüge leisten und eine gemeinsame technische Basis für die Organisationseinheiten der LHD bietet, um ein einheitliches Verwaltungshandeln nach innen und außen gewährleisten zu können. Die weithin vorhandenen Fachverfahren in den Ämtern, in welchen die fachspezifische Verwaltungsarbeit unterstützt wird, sind hinsichtlich der Anbindung an die unten dargestellte technische Basis zu berücksichtigen, werden aber in dieser Informationsvorlage nicht gesondert dargestellt.

Im Zuge der Umsetzung der E-Government-Strategie der LHD und der IT-Strategie wurden in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Basiskomponenten aufgebaut und etabliert:

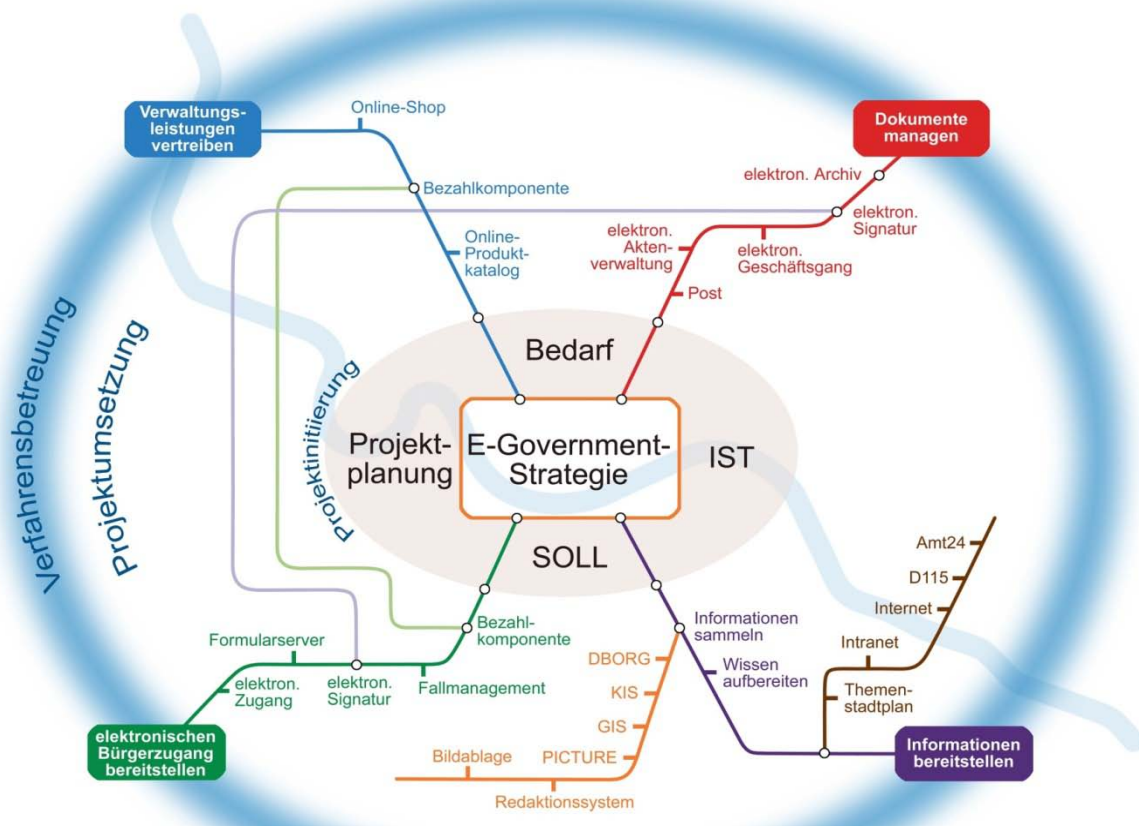


Abbildung 1: relevante Bereiche und notwendige technische Basiskomponenten für ITK-gestützte Verwaltungsarbeit

Diese gilt es weiterhin auszubauen und weiterzuentwickeln, um den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen vollständig genügen zu können. Die nachfolgenden Tabellen geben eine kurze Erläuterung zu den einzelnen Bausteinen. Die Ausweisung der Ziffern „(1) Ausbau erforderlich, (2) Neu bereitstellen“ zeigt den Handlungsbedarf für die ITK-Entwicklung in der LHD auf, der im darauffolgenden Abschnitt nochmals übersichtlich zusammengefasst wird.

Informationen bereitstellen

Umfasst das Sammeln von Informationen aus mehreren vorhandenen Systemen, dessen Aufbereitung und Bereitstellung zur Nutzung. Dabei sind Mehrfacherfassung zu vermeiden und immer ein aktueller Informationsbestand zu gewährleisten.

Informationen sammeln

Basiskomponente	Erläuterung
Picture Prozessregister (1)	Wissensbasis für Prozess- und Verwaltungsinformationen
Bildablage	Digitale Bilddaten
GIS-Infrastruktur	Aktuelle Informationen mit Raumbezug in Geodatenbasis Cardo
KIS	Aktuelle Basisdaten verschiedener Ämter
DB Org	Aktuelle Organisationsdaten

Informationen aufbereiten

Basiskomponente	Erläuterung
Internet-Redaktionssystem Infosite (1)	Pflege von Inhalten für das Internet-Informationsportal dresden.de
Themenstadtplan	Ortsbezogene Fachinformation aus GIS-Geodatenbasis
Intranet-Redaktionssystem Basis Notes	Pflege von Inhalten für das Intranet-Informationsportal MIS

Informationen bereitstellen

Basiskomponente	Erläuterung
Mitarbeiterportal im Intranet (MIS)	Informationsportal für Verwaltungsmitarbeiter/innen
Internetportal dresden.de	Informationsportal für Zielgruppen der Verwaltung
D115-Wissensbasis	Verwaltungsinformationen für Beauskunftungen im D115-Callcenter
Amt24 Zuständigkeitsfinder	Verwaltungsinformationen für das Internet-Portal Sachsen.de

Dokumente managen

Umfasst die elektronische Postbearbeitung, Aktenverwaltung, den elektronischen Geschäftsgang und langfristige elektronische Archivierung

Dokumente empfangen

Basiskomponente	Erläuterung
eBüro Basis Notes	Elektronischer Posteingang und Posterfassung

(auch über -> Zugang gewährleisten)

Dokumente erfassen

Basiskomponente	Erläuterung
Massenscan (2)	Ersetzendes Scannen von großen Dokumentenbeständen

Elektronischer Workflow (1)

Basiskomponente	Erläuterung
Picture	Prozesswissen für Abläufe
EDVAS/Opentext Domea	Elektronische Aktenverwaltung und Geschäftsgang
eBüro	Posteingangsbearbeitung
Fachanwendungen	Empfang von vorgangsbezogenen Informationen und deren Bearbeitung

Dokumente archivieren

Basiskomponente	Erläuterung
Elektronisches Archiv (DOXIS) (1)	Zwischenarchiv für elektronische Dokumente und Informationen
Elektronisches Beweiswertarchiv (DOXIS/BOS) (1)	Archiv für rechtssichere elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur bzw. De-Mail-Nachrichten
OAIS-Archiv (2)	Langzeitarchiv für elektronische Dokumente und Informationen

Elektronischen Bürgerzugang bereitstellen

Umfasst den sicheren elektronische Zugang für Bürger und Unternehmen zur LHD für die elektronische Kommunikation unter Wahrung der Vorschriften zur rechtssicheren elektronischen Schriftform

Zugang gewährleisten

Basiskomponente	Erläuterung
E-Mail-Zugang	E-Mail-Infrastruktur Notes-Mail
qualifizierte elektronische Signatur	Governikus Signatur- und Prüfanwendung und -dienste
De-Mail (1)	De-Mail-Dienste der Telekom (Pilot)
nPA-Identifizierung	Zur Nutzung des nPA in elektronischen Prozessen (nPA-Dienste BOS Bremen)
Bürgeraccount (2)	Antragsportal mit integrierter nPA-Identitätsfunktion und qualifizierter Signatur - EGov-Center DZBW
Formularbereitstellung und Fallmanagement (1)	cit Intelliform Formularserver und Fallmanagement

Sichere vertrauliche Kommunikation

Basiskomponente	Erläuterung
Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)	Austauschplattform zur Versendung und Empfang elektronischer qualifiziert signierter Dokumente insbesondere mit Gerichten
Sichere E-Mail, Secure Mail Gateway (SMGW)	Sichere Mail-Infrastruktur
Verschlüsselung (1)	Netzwerk- und Inhaltsverschlüsselung
Kollaborationsplattform (2)	Sichere Austauschplattform für elektronische Dateien

(auch De-Mail- und nPA-Dienste sowie Bürgeraccount)

Verwaltungsleistungen vertreiben

Umfasst Basissysteme zum kostenfreien und kostenpflichtigen Vertrieb konfektionierter Produkte der Fachämter unter optionaler Nutzung der elektronischen Bezahlfunktion

Verwaltungsleistungen aufbereiten

Basiskomponente	Erläuterung
Online-Produktkatalog (1)	Präsentation und Darstellung der zu vertreibenden Produkte und Dienstleistungen durch Fachämter
Open-Data-Plattform (2)	Abgabe maschinenlesbarer Verwaltungsdaten auf einer eigenen Plattform
Online-Shop (1)	Verkaufsplattform für Bürger und Unternehmen

Verwaltungsleistungen bezahlen

Basiskomponente	Erläuterung
Bezahlkomponente	Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Wesentlichster Handlungsbedarf, gegliedert nach den relevanten Bereichen

Für die weitere notwendige Umsetzung der IT-gestützten Verwaltung sind fünf unmittelbare Handlungsbedarfe gegeben. Für diese Handlungsbedarfe existieren zum Teil bereits laufende Projekte für alle Weiteren sind gesonderte Vorlagen zur Realisierung einzubringen oder bereits im Geschäftsgang.

Informationen bereitstellen

H 1. Umsetzung des Relaunches von „dresden.de“

Die zentrale Internetplattform der LHD wird mit einem neuen Design und Vermarktungskonzept überarbeitet. Die technische Realisierung wird durch den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen durchgeführt. Eine bessere und flexiblere Integration an innerstädtische Informations- und Transaktionssysteme durch ein einheitliches Antragsystem (Bürgeraccount) ist vorgesehen.

Aktueller Stand: laufendes Projekt, Zieltermin: 7/2015 für Phase I, Fortsetzung bis 2016

H 2. Erweiterung des Prozessregisters auf alle wichtigen (Verwaltungs-) Prozesse/Abläufe

Die LHD betreibt eine zentrale Informationsbasis für relevante Ablaufinformationen (Prozesse), deren Rechtsgrundlagen und beteiligten Organisationseinheiten. Diese Informationsbasis ist Grundlage für eine transparente und schnelle Beauskunftung des Verwaltungshandeln der LHD und wird als Informationsquelle unter anderem für dresden.de, D115, den Einheitlichen Ansprechpartner lt. EUDLR sowie den Wirtschaftsservice Dresden eingesetzt. Des Weiteren ist eine vollständige Informationsbasis für Prozessinformationen eine Voraussetzung für eine amtsübergreifende Optimierung des Verwaltungshandelns sowie der Überprüfung geeigneter Controllingstrukturen für die Abläufe. Derzeit sind über 3.000 Prozesse in der Datenbank identifiziert. Diese Basis muss systematisch qualifiziert, ergänzt und nachhaltig gepflegt werden.

Aktueller Stand: Konzipierung eines entsprechenden Vorgehens

Dokumente managen

H 3. Roll Out der elektronischen Aktenverwaltung und des elektronischen Geschäftsganges an alle Verwaltungsarbeitsplätze in der LHD

Die LHD betreibt ein Dokumentenmanagementsystem an derzeit ca. 450 angeschlossenen Arbeitsplätzen in der Verwaltung. Mit dem Anschluss sämtlicher, elektronischer Verwaltungsarbeitsplätze (schätzungsweise 5.000) an das Dokumentenmanagementsystem können über 150 unterschiedliche, verwaltungsinterne, dokumentenbasierte Vorgangsarten mit dem Ziel einer deutlichen Effizienzsteigerung elektronisch durchgeführt werden. Diese Umsetzung ist gleichzeitig die Voraussetzung eines „Trackings“ von konkreten Verwaltungsvorgängen. Das Aufsetzen eines Dokumentenmanagementsystems ist eng mit der Einbettung in die bestehende Systemlandschaft verbunden. Dafür ist eine geeignete IT-Architektur aufzubauen, die vor- und nachgelagerte, unterstützende Systeme und Fachanwendungen integriert.

Aktueller Stand: Beschlussvorlage in Vorbereitung

H 4. Erweiterung des elektronischen Archives der LHD

Die notwendigen Voraussetzungen für die elektronische Archivierung in der LHD sind bisher nicht in ausreichendem Maße geschaffen worden. Um die archivgesetzliche Pflichtaufgabe der elektronischen Archivierung erfüllen zu können, muss die LHD ein OAIS-konformes elektronisches Stadtarchiv (Offenes Archiv-Informationssystem) nach den notwendigen technischen Standards ISO 14721, DIN 31644 und DIN 31645 einrichten.

Aktueller Stand: Beschlussvorlage im Geschäftsgang (Federführung GB 4)

Elektronischen Bürgerzugang bereitstellen und Verwaltungsleistungen vertreiben

H 5. Umsetzung des Antragsportal Bürgeraccount und Roll Out auf alle Verwaltungsverfahren in der LHD

Die LHD arbeitet derzeit an einem Projekt zur Etablierung eines „Bürgeraccounts“. Mit diesem „Konto“ wird ein zentraler Zugang zu Verwaltungsleistungen realisiert. Die Bürger haben unterschiedliche Möglichkeiten der Authentifizierung (u. a. „Bürgerbüro-Ident“, nPA), der Signatur (De-Mail, nPA, qual. elektronische Signatur) sowie der Bezahlung (ePayment). Somit hat jeder Bürger einen übersichtlichen und für alle Verwaltungsleistungen gleichartig zu bedienenden Zugang zu den unterschiedlichen Verwaltungsleistungen der LHD. Beim weiteren Ausbau sind die Anforderungen, die sich z. B. auch aus der Richtlinie „Verordnung für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen“ (eIDAS) ergeben, zu berücksichtigen.

Aktueller Stand: laufendes Projekt / Zieltermin: 12/2014 (als Förderprojekt unter Einbeziehung von 30 Verwaltungsverfahren in der Umsetzung)



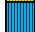
Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Übersicht EGovG Art. 1 - 7
- Anlage 2: Übersicht EGovG Art. 9 - 29
- Anlage 3: Übersicht SächsEGovG

Helma Orosz

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Bundes
Artikelgesetz (Artikel 1 bis 31) vom 25. Juli 2013

Artikel 1: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)
Umsetzungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

	Weitestgehend erfüllt
	Teilweise umgesetzt bzw. noch umzusetzen
	Noch nicht relevant oder in Sächsischem Gesetz geregelt oder Kann-Bestimmung

Gültigkeit: Gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der **Gemeinden wenn sie Bundesrecht ausführen** (entsprechend § 1 Geltungsbereich).

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung				
(1) Jede Behörde ist verpflichtet , auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. [Gültig seit 01.07.2014]	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Zugang für qualifiziert signierte elektronische Dokumente, zum 01.07.2014 datenschutzgerecht umgesetzt über zentrales verschlüsselt abrufbares (HTTPS) Einreichformular unter dresden.de/kontakt, Weiterleitung intern per E-Mail (eBüro) an OE und Speicherung im zentralen Beweiswertarchiv, Prüfung der Signatur auf Gültigkeit beim Einreichvorgang - Vorbereitung der zentralen Poststelle der LHD (A10) technisch und organisatorisch für eingehende zentrale Nachrichten und Weiterleitung ist erfolgt - Zugang per E-Mail, De-Mail sowie EGVP elektronisch möglich - Information unter dresden.de sowie in den Disclaimern 		<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung 	EB IT, Fachämter
§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen				
<p>(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.</p> <p>(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.</p> <p>(3) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist.</p>	<p>Die Mindestanforderungen sind in der LHD momentan gewährleistet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internetauftritt dresden.de mit Lebenslagen und Anliegen A - Z und allen relevanten lt. Gesetz geforderten Angaben - Informationsbereiche EU-DLR- und D115-Prozesse unter dresden.de (Export aus Wissensbasis Picture Prozessregister) - Umfassende Informationsbereitstellung über Servicenummer D115 (Wissensbasis Picture Prozessregister) 			A15, Fachämter

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>§ 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten</p> <p>Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Angebot der Überweisung auf ein benanntes Konto als elektronisches Zahlverfahren erfüllt - In LHD Kontoeinzahlung prinzipiell möglich - Einbindung der Bezahlkomponente des Freistaates und Angebot der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten in mindestens einem Verwaltungsprozess der LHD bereits gegeben 		<p>Dazu Regelungen im Sächsischen E-Government-Gesetz:</p> <p>§ 3 Elektronische Zahlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse mit Kostenerhebung, die bisher nur Barzahlung vorsehen, auf Erweiterung um eine elektronische Zahlungsmöglichkeit (mind. Überweisung) - Erweiterung bereits vorhandener Online-Anwendungen (mit Kostenerhebung) um Bezahlfunktion und Integration der Bezahlfunktion in zentrale Basissysteme (z. B. Bürgeraccount bzw. Fallmanagement) 	<p>Fachämter, EB IT</p>
<p>§ 5 Nachweise</p> <p>(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme elektronischer Nachweise ist bereits prinzipiell gegeben/möglich über die elektronischen Zugänge - Hochladen elektronischer Nachweise/Dokumente im Fallmanagement in einer Fallakte zu einem elektronischen Antrag oder Online-Antragsformular über bestehenden Formularserver möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Bereitstellung Bürgeraccount Nachweise darüber elektronisch einreichbar und nPA zur Identifikation nutzbar (Projektende eAnträge geplant Ende 2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse, inwieweit Nachweise durch Nutzer elektronisch erbracht/beigefügt werden können bzw. das zulässig ist 	<p>Fachämter, EB IT</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.</p> <p>HINWEIS: STN A30 04.07.2012: „Der Austausch der Nachweise ist nur zulässig, wenn es sich um ein elektronisch durchgeführtes Verwaltungsverfahren handelt. Sofern dies der Fall ist, dürfen zu diesem Zweck die anfordernde und die abgebende Behörde personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Es dürfen also nur personenbezogene Daten ausgetauscht werden, die das Verwaltungsverfahren betreffen und kein - unabhängig von einem Verwaltungsverfahren - losgelöster Datenaustausch vorgenommen werden.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung, Bereitstellung oder Beauftragung zu Nachweisen über bestehende elektronische Systeme und sichere Zugänge wie EGVP und De-Mail möglich - Im Fallmanagement (z. B. für Gewerbeantragsprozesse) ist die Beifügung/Einholung elektronischer Nachweise webbasiert bereits umgesetzt und verfügbar. 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse inwieweit elektronische Nachweise entsprechend der Regelung gehandhabt werden können - Varianten der elektronischen Bereitstellung und Abfrage von Nachweisen: Variante 1: Fallbezogene Nachweise innerhalb der LHD auf Anforderung bereitgestellt oder elektronischer Zugriff über Sicht in Verfahren einer anderen OE Variante 2: Bereitstellung eines Nachweises auf Anfrage einer externen Behörde über sichere elektronische Wege wie De-Mail oder EGVP oder anderer geeigneter technischer Lösung Variante 3: Fachamt fragt externe Behörde wegen Nachweis an über einen sicheren elektronischen Weg 	<p>Fachämter, EB IT</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass der Betroffene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, 2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und 3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. <p>Die Einwilligung ist zu protokollieren.</p> <p>HINWEIS: STN A30 04.07.2012: „Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung hat in geeigneter Weise über die beabsichtigte Datenverarbeitung und ihren Zweck sowie die Empfänger vorgesehener Übermittlungen aufzuklären. Dabei ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Einwilligung und die Hinweise bedürfen der Schriftform.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung bestehender technischer Lösungen (Formularserver, Fallmanagement etc.) und Zugänge möglich, um elektronische Einwilligung zu erhalten und zu dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Bereitstellung Bürgeraccount Erklärung zur Erlaubnis des Nachweisabrufs darüber elektronisch einreichbar und nPA zur Identifikation nutzbar (Projektende eAnträge geplant Ende 2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung elektronischer Einwilligungserklärung notwendig (z. B. ähnlich AGB-Einwilligung) - Absichern, dass für Betroffene Inhalt der Einwilligungserklärung jederzeit abrufbar ist und widerrufen werden kann, z. B. im Fallmanagement - Gewährleistung der Information des Betroffenen über die Datenerhebung und Weitergabe - Informationsbereitstellung zur Verfahrensweise bzgl. extern anfragender Behörden auf der Internetseite dresden.de 	<p>EB IT, A15</p>
<p>§ 11 Gemeinsame Verfahren</p>				
<p>(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes usw.</p>			<p>Regelungen im Sächsischen E-Government-Gesetz: § 6 Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren</p>	<p>DSB</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>§ 12 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung</p>				
<p>(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen getroffen werden.</p> <p>(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31.07.2013 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.</p> <p>(5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betrifft nur bereits elektronisch bereitgestellte Daten - Bereits in Teilen erfüllt: z. B. Abgabe elektronischer Daten Statistikstelle oder Vermessungsamt 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, welche Daten betroffen sind und inwieweit zur bisherigen Bereitstellung maschinenlesbare Formate zusätzlich verfügbar zu machen sind (Erzeugung aus den relevanten Systemen - ggf. unter Einbeziehung externer Firmen) - Weitere Daten/Informationen können bereitgestellt werden - Dafür Ermittlung relevanter bereitzustellender Informationen der LHD - Nutzungsmöglichkeit einer geeigneten (zentralen) Lösung schaffen 	<p>EB IT, A15, Fachämter</p>
<p>§ 13 Elektronische Formulare</p>				
<p>Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Bei Umsetzung neuer elektronischer Formulare berücksichtigen - Bereits vorhandene elektronische Anträge prüfen, inwieweit Schriftform durch Bundesgesetzgebung wirklich gefordert ist oder ob verzichtet werden kann, wenn das nicht der Fall ist. 	<p>EB IT, Fachämter, A10</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>§ 14 Georeferenzierung</p>				
<p>(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.</p> <p>(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein.</p> <p>[Diese Regelung tritt erst am 01.01.2015 in Kraft.]</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung bei entsprechenden Registern, die neu aufgebaut oder überarbeitet werden. 	<p>AG GeoSIM, A 62, EB IT</p>
<p>§ 15 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter</p>				
<p>(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.</p> <p>(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung des Amtsblattes von Dresden als Print - Elektronische Erzeugung und Veröffentlichung des Amtsblattes von Dresden unter dresden.de (PDF) 		<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen auch im Sächsischen E-Government-Gesetz § 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter - Ggf. anzupassen: Satzung der LHD über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) - Prüfung, bei welchen bisherigen Publikationen der LHD auf Papierausgabe verzichtet werden kann - Prüfung, ob Rechtssicherheit der elektronischen Ausgabe von Veröffentlichungen hergestellt werden kann sowie von Archivierungsmöglichkeiten 	<p>A15</p>

Artikel 3: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Umsetzungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
§ 3 a Absatz 2: Elektronische Schriftform auch durch Identitätsfunktion des nPA bzw. Aufenthaltstitels, absenderbestätigte De-Mail sowie zukünftig per Rechtsverordnung festgelegte Form	- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur prinzipiell verfügbar	- Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung als Basisdienst im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant		EB IT
Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Jede Behörde soll von Urkunden , die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“ Hinweis aus dem Kommentar des Bundes: „Dafür wird in § 33 VwVfG ein neuer Absatz 7 eingefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die „Soll“-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass u. U. die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen, und hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn z. B. kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.“ <i>HINWEIS: Lt. STN A30 ist hier Beglaubigungsverordnung - BeglVO relevant: Jede Behörde, die die Befugnis zur Ausstellung von Urkunden besitzt, hat auch die Befugnis deren Abschriften bzw. andere Vervielfältigungsformen zu beglaubigen.“</i>	- Betrifft entsprechend VwVfG alle Verwaltungsverfahren. - Technisch prinzipiell machbar, z. B. Ausgabe als PDF und Anbringen einer qualifizierten Signatur mittels Governikus Signer durch SB im Fachamt oder Versand per De-Mail		- Fachämter müssen Möglichkeit einrichten, auf Verlangen Urkunden als elektronisches Dokument bereitzustellen. - Auf Grund Soll-Vorschrift, sukzessive Einführung möglich. Bereitstellung kostenfreier Signaturanwendung Governikus. - SB im Fachamt muss Chipkarte mit qualifizierter Signaturkarte erhalten und/oder Versandmöglichkeit mittels De-Mail	Fachämter, EB IT

Artikel 4 bis 6: Änderung des Ersten, Vierten, Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Bemerkung zum Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
SGB I Ersatz § 36a Absatz 2: Elektronische Schriftform auch durch Identitätsfunktion des nPA bzw. Aufenthaltstitels, absenderbestätigte De-Mail sowie zukünftig per Rechtsverordnung festgelegte Form (2 a) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.“	- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar - (siehe auch § 13 Elektronische Formulare)	- Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung als Basisdienst im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant		EB IT, relevante Fachämter

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>SGB X Änderung § 21 Absatz 1:</p> <p>a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „, auch elektronisch und als elektronisches Dokument,“ eingefügt.</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt: „Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt.“</p> <p>Einfügung nach § 25 Absatz 5 Satz 1: „Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet.“</p> <p>Anfügung an § 29 folgender Absatz 7: „(7) Soweit eine Behörde über die technischen Möglichkeiten verfügt, kann sie von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“</p> <p>Anfügung an § 33 Absatz 3: „Im Fall des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Ersten Buches muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“</p> <p>In § 67 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 werden in dem Satzteil nach Buchstabe b nach dem Wort „Sozialdaten,“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,“ eingefügt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse in betroffenen Fachämtern, inwieweit Regelungen Potenzial zu Prozessverbesserungen haben (z. B. Nutzungsmöglichkeit elektronischer Kommunikation und elektronischer Dokumentenverwaltung) 	

Artikel 7: Änderung der Abgabenordnung
 Bemerkung zum Handlungsbedarf

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Anfügung nach § 30 neuer Absatz 7: „(7) Werden dem Steuergeheimnis unterliegende Daten durch einen Amtsträger oder diesem nach Absatz 3 gleichgestellte Personen nach Maßgabe des § 87 a Absatz 4 über De-Mail-Dienste im Sinne des § 1 des De-Mail-Gesetzes versendet, liegt keine unbefugte Offenbarung, Verwertung und kein unbefugter Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten vor, wenn beim Versenden eine kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht stattfindet.“</p>				
<p>Änderung des § 87 a wie folgt: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3.“ b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: „(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; 2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse in betroffenen Fachämtern, inwieweit Regelungen Potenzial zu Prozessverbesserungen haben (z. B. Nutzungsmöglichkeit elektronischer Kommunikation und elektronischer Dokumentenverwaltung) - für Anträge, Erklärungen und Mitteilungen an die Finanzbehörden können Nachrichten/Dokumente entweder mit qualifizierter Signatur, mit nPA oder absenderbestätigter DE-Mail empfangen werden - Für Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden sind elektronische Nachrichten/Dokumente mit qualifizierter Signatur oder absenderbestätigter DE-Mail nutzbar 	<p>GB 2</p>

Regelung aus Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“</p>				
<p>§ 357 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es genügt, wenn aus dem Einspruch hervorgeht, wer ihn eingelegt hat.“ b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.</p>	<p>- Zugänge per qualifizierter Signatur, absenderbestätigter De-Mail und mit nPA über Basisinfrastruktur verfügbar</p>			-

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Bundes
 Artikelgesetz (Artikel 1 bis 31) vom 25. Juli 2013

Artikel 9 bis 29: Weitere Änderungen bestehender Gesetze
 Regelungen und vorr. bzw. ggf. betroffene OEs

Regelung aus Gesetz	Betroffen
<p>Artikel 9 Änderung des Personalausweisgesetzes</p> <p>1. Nach § 2 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt: „(6 a) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer Personalausweisbehörde an den Sperrlistenbetreiber. Mithilfe der Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.“</p> <p>2. In § 9 Absatz 3 Satz 4 und 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.</p> <p>3. § 10 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen. b) In Absatz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „das Sperrkennwort“ durch die Wörter „die Sperrsumme“ ersetzt.</p> <p>4. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Informationsmaterial“ die Wörter „oder dessen Übersendung per De-Mail gemäß § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes“ eingefügt. b) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> <p>5. Nach § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt: „1 a. Geburtsname.“</p> <p>6. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Sperrkennworts“ die Wörter „und der Sperrsumme“ eingefügt.</p> <p>7. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt: „2 a. eine Übermittlung an bestimmte Dritte zur Erfüllung eines Geschäftszwecks erforderlich ist, der nicht in der geschäftsmäßigen Übermittlung der Daten besteht und keine Anhaltspunkte für eine geschäftsmäßige oder unberechtigte Übermittlung der Daten vorliegen.“</p> <p>8. Einfügung in § 23 Absatz 3 Nummer 12 werden nach dem Wort „Sperrkennwort“ die Wörter „und Sperrsumme“ eingefügt, Änderung der Nummerierungen in § 32 Absatz 3</p>	<p>A33, EB IT</p>
<p>Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Änderung § 9 a Absatz 1: 1. In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „welcher Behörde“ die Wörter „und in welcher Form“ eingefügt. 2. Folgender Satz wird angefügt: „In einem Beteiligungsverfahren nach Satz 1 kann die zuständige Behörde der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat hierfür die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.“</p>	<p>A86</p>
<p>Artikel 11 Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes</p> <p>1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. 2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Während der Auslegungsfrist können beim Umweltbundesamt Einwendungen zu der Untersuchung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden.“ b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt und wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „eingebracht“ ersetzt. c) In Satz 4 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „eingebracht“ ersetzt.</p>	<p>A86</p>

Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 12 Änderung des Aufenthaltsgesetzes	
In § 91 a Absatz 7 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.	A33
Artikel 13 Änderung des Bundesstatistikgesetzes	
<p>Änderung § 3 Absatz 1:</p> <p>a) in Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt: „d) Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen; die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt.“</p> <p>b) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>Änderung § 4 Absatz 3 Satz 1:</p> <p>a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Berichtszeitraum“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>Änderung § 10:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden.“</p> <p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.“</p> <p>Einfügung nach § 11: „§ 11 a Elektronische Datenübermittlung (1) Soweit Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate übermitteln, sind diese auch bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der statistischen Ämter mit den betroffenen Stellen zu verwenden. (2) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.“</p> <p>In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „sowie die Geokoordinaten“ eingefügt.</p> <p>In den §§ 18 und 19 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>Neufassung § 23 Absatz 2: „(2) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 11 Absatz 1 eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder 2. entgegen § 11 a Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.“</p>	A33, Statistikstelle
Artikel 14 Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes	
In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	A30
Artikel 15 Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung	
In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	A30
Artikel 16 Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes	
<p>Änderung § 25:</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Streichung der Wörter „, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 20 Satz 1“</p> <p>Absatz 1 Satz 2 Einfügung: „Eine Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 20 Satz 1 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus.“</p> <p>Absatz 3: Einfügung nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und Streichung der Wörter „und zuzustellen“</p>	




Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	
Neufassung § 3 Absatz 3 Satz 3: „Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt.“ Ersetzung in § 10 Absatz 4: „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Absatz 1, 2“ Änderung § 12 Absatz 1: a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. b) Nummer 9 wird aufgehoben.	A32 Gewerbeangelegenheiten
Artikel 18 Änderung der Gewerbeordnung	
Einfügung in § 35 Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „ oder elektronischen “	A32, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Artikel 19 Änderung der Handwerksordnung	
Ersetzung § 30 Absatz 1 Satz 2 durch die folgenden Sätze: „Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.“	A32, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Artikel 20 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
In § 23 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 sowie § 25 a Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ oder elektronisch “ eingefügt.	A32
Artikel 21 Änderung der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
In § 1 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in § 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz werden jeweils nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „ oder elektronisch “ eingefügt.	A32
Artikel 22 Änderung des Berufsbildungsgesetzes	
§ 36 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.“	A10
Artikel 23 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	
1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. 2. Dem § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wohnort des Antragstellers,“ angefügt.	A10
Artikel 24 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	
Anfügung an § 30 Absatz 8: „ Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 30 a Absatz 3 entsprechend.“ Anfügung an § 58: „Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 53 Absatz 3 entsprechend.“	EB IT, A32, Kfz-Stelle
Artikel 25 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	
Einfügung nach § 13 Absatz 1: „(1 a) Der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird auch genügt, wenn diese Änderungen über eine Meldebehörde mitgeteilt werden, sofern bei der Meldebehörde ein solches Verfahren eröffnet ist.“	A32, Kfz-Stelle A33

Regelung aus Gesetz	Betroffen
Artikel 26 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	
<p>§ 28 Absatz 2 Satz 1 wird geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt. 2. Satz 3 wird aufgehoben. 	A86
Artikel 27 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	
<p>Nach § 32 c wird folgender § 32 d eingefügt:</p> <p>„§ 32 d Elektronische Veröffentlichungen</p> <p>Unbeschadet der Regelungen von § 15 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes kann eine durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmte Pflicht zur Publikation in den Nachrichten für Luftfahrer oder im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 15 Absatz 2 des EGovernment-Gesetzes entsprechend.“</p>	
Artikel 28 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung	
In § 63 d Nummer 4 werden in dem Satzteil vor Satz 2 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
Artikel 29 Änderung schiffrechtlicher Vorschriften	
Aufhebung von Vorschriften.	

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG vom 9. August 2014)

Umsetzungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

Zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen

	Weitestgehend erfüllt
	Teilweise umgesetzt bzw. noch umzusetzen
	Kann-Bestimmung oder nur relevant bei konkreten Vorhaben

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen				
Zu § 2 Elektronische Kommunikation				
(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen auch die elektronische Kommunikation ermöglichen . Beliehene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist.	<p>Elektronische Kommunikation mit LHD grundsätzlich möglich per</p> <ul style="list-style-type: none"> - eMail: zentrale Adressen oder dezentral direkt in OEs - Online-Formulare zum Einreichen elektronischer Anträge und Dokumente (optional mit qualifizierter Signatur) mit HTTPS-Verschlüsselung - Online-Dienste mit Web-Oberfläche nPA-Pilot Umweltamt - Signaturanwendungen z. B. Gewerbeanträge oder Steuererklärung Automatensteuer - Anbindung Beweiswertarchiv für rechtssichere Langzeitspeicherung entsprechend Vorgaben TR-ESOR und Bewertung A30 - Vorbereitung der zentralen Poststelle der LHD (A10) technisch und organisatorisch für eingehende zentrale Nachrichten und Weiterleitung - Information der Fachämter erfolgt in Schreiben, MIS und Newsletter 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung De-Mail Pilot an Beweiswertsicherung III/IV Q.2014 - Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant, unter Einbeziehung Bürgeramt 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung 	EB IT, A15, A10, Fachämter
Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden .	<ul style="list-style-type: none"> - Leitungs- und Inhaltsverschlüsselung nutzbar - HTTPS/SSL/TLS Leitungsverschlüsselung zum SVN/Landesmailgateway im Einsatz - Secure Mailgateway nutzbar - EGVP nutzbar - De-Mail-Kommunikation nutzbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfadens des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur Verschlüsselung unter dresden.de kommunizieren - Prüfung der Verwaltungsprozesse, die Daten austauschen mit externen Nutzern auf Gesetzeskonformität (Verschlüsselungsanforderung) und bei Bedarf Nutzung von De-Mail, EGVP oder Secure Mailgateway für sichere Datenübertragung - Weitere Maßnahmen im Ergebnis der Auswertung des Handlungsleitfadens 	EB IT, Sicherheitsteam, DSB, Fachämter

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in</p> <p>1. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der ... geltenden Fassung [absenderbestätigte De-Mail, nPA-Identifikation, qualifizierte Signatur],</p> <p>2. § 36 a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)... in der geltenden Fassung, und</p> <p>3. § 87 a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der ... geltenden Fassung, für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.</p> <p>Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem 8. August 2014 verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Zugang für qualifiziert signierte elektronische Dokumente zum 01.07.2014 - Allgemeiner Zugang (absenderbestätigte) De-Mail zum 01.07.2014 - Pilotanwendung zum nPA Fällantrag - Beweiswertarchivierung - Zugang ist kommuniziert über dresden.de/kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> - nPA Basissystem mit Möglichkeit temporäres Bürgerkonto und permanentes Bürgerkonto über Bürgeraccount - Allgemeiner Zugang mittels nPA über Bürgeraccount - allgemeines Einreichformular mit nPA-Authentifizierung erstellen und einbinden (vergleichbar Einreichformular für Dokumente mit qualifizierte Signatur) - De-Mail Pilot und Anbindung Beweiswertsicherung - Nutzung Webdienst Signaturprüfung Freistaat Sachsen BAK ESV bzw. integrated Web-Verifier wird geprüft (alternativ zu lokal zu installiertem Prüfprogramm) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung - Weiterleitung und Ablage entsprechend Architektorentwurf mit Integration Beweiswertsicherung bei allen relevanten Vorgängen und Verfahren mit qualifizierter Signatur - Angebot neuer Online-Dienste mit nPA-Identifizierung, welche geeignet sind z. B. elektronische Auskünfte etc. - De-Mail-Integration in Fallmanagement bzw. für elektronischen Bescheidversand - Ggf. langfristig Migration auf Basissysteme des Freistaates 	<p>EB IT, Fachämter, A15</p>
<p>Zu § 3 Elektronische Zahlungsverfahren</p>				
<p>Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen elektronische Zahlungen ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Angebot der Überweisung auf ein benanntes Konto als elektronisches Zahlverfahren erfüllt - In LHD bereits praktiziert - Einbindung der Bezahlkomponente des Freistaates und Angebot der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten in mindestens einem Verwaltungsprozess der LHD bereits gegeben 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse mit Kostenerhebung, die bisher nur Barzahlung vorsehen, auf Erweiterung um eine elektronische Zahlungsmöglichkeit (mind. Überweisung) - Erweiterung bereits vorhandener Online-Anwendungen (mit Kostenerhebung) um Bezahlfunktion und Integration der Bezahlfunktion in zentrale Basissysteme (z. B. Bürgeraccount bzw. Fallmanagement) 	<p>A20, Fachämter, EB IT</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Zu § 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter</p> <p>(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Freistaates Sachsen bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 76 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.</p> <p>(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies sowohl ortsüblich als auch auf geeignete Weise in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Form die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind jedoch personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 2 müssen als solche erkennbar gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung des Amtsblattes von Dresden als Print - Elektronische Erzeugung und Veröffentlichung des Amtsblattes von Dresden unter dresden.de (PDF) 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, bei welchen bisherigen Publikationen der LHD auf Papierausgabe ggf. verzichtet werden kann - Prüfung, ob Rechtssicherheit der elektronischen Ausgabe von Veröffentlichungen hergestellt werden kann - Gewährleistung der dauerhaften Zugänglichmachung und Unveränderbarkeit notwendig und umzusetzen - Klärung längerfristige elektronischer Abrufbarkeit bzw. Archivierung; - abhängig von Entscheidung wie langfristig verfahren wird, Nutzung bestehender Systeme in der LHD - Handlungserfordernisse beim Passus zur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten ist zu prüfen - Ggf. anzupassen: Satzung der LHD über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) 	<p>A15 (EB IT)</p>
<p>Zu § 5 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.</p> <p>(2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) ... und die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) ... in geltenden Fassung, bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte werden bei neuen Verfahren erstellt unter Einbeziehung DSB und 17.4 im EB IT - Durchgehende Erstellung und Pflege von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten bei Verfahren mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfaden des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Pflege von Daten- und Informationssicherheitskonzepten zu allen Verfahren und Prozessen - Prüfung bestehender Verfahren auf Datenschutz- und Sicherheitskonzepte und ggf. Erstellung - Nutzung Checkliste aus Handlungsleitfaden des Landes - Ggf. Anpassung der Einführungsprozesse neuer Verfahren wegen frühzeitiger Erfassung der Anforderungen bzgl. Datenschutz und Informationssicherheit 	<p>EB IT, Sicherheitsteam, DSB</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Zu § 6 Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren</p> <p>(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren datenverarbeitenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsDSG das Verarbeiten personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 8 SächsDSG.</p> <p>(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsDSG sowohl der staatlichen Behörden als auch der Träger der Selbstverwaltung an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Verarbeitens der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.</p> <p>(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 4 SächsDSG durchzuführen und der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,...</p> <p>(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.</p> <p>(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 18 bis 22 SächsDSG gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für das Verarbeiten der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Relevant bei neuen gemeinsamen Verfahren von Land und Kommunen oder wesentlichen Änderungen an bestehenden gemeinsamen Verfahren - Notwendiger Abstimmungsprozess wird beschrieben - Geltendmachung von Rechten von Betroffenen soll bei allen beteiligten Stellen möglich sein - Klärung und Festlegung notwendig 			
<p>zu § 7 Barrierefreiheit</p> <p>Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) ... in geltenden Fassung, genutzt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung der barrierefreien Ausgestaltung bisher bereits in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigt - Maßnahmenplan zur Umsetzung Behindertenkonvention für LHD liegt vor unter Berücksichtigung der Themenfelder IT und elektronische Dienste 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen entsprechend Katalog der LHD zur Behindertenkonvention sind in Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Berücksichtigung der Standards für Barrierefreiheit WCAG (Web Content Accessibility Guidelines), PDF/UA und BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes) - Anforderung bei Vergaben berücksichtigen in Form von entsprechenden Formulierungen im Ausschreibungstext (Vorgabe Handlungsleitfaden) - Bisherige elektronische Angebote prüfen und ggf. anpassen 	

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu Abschnitt 3 Regelungen für die Träger mittelbarer Staatsverwaltung (gültig für LHD)				
Zu § 13 Interoperabilität und Informationssicherheit				
<p>(1) Für die an E-Government beteiligten Träger der Selbstverwaltung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>„(2) Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen einer Verletzung der Schutzziele steht.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Orientierung am Standard ISO 27001 - Anschluss SVN, Testat nach BSI Grundschutz - Erstellung von Datenschutzkonzepten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit - Einbeziehung DSB erfolgt - Organisatorische Rahmenbedingungen für ISMS teilweise vorhanden (z. B. DO IT, Sicherheitsteam, Geschäftsordnung Sicherheitsteam) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfaden des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten zur Absicherung der Informationssicherheit fortsetzen - Begonnenes ISMS Projekt Richtung ISO 27001 nach BSI Grundschutz neu ausrichten und umfänglich einführen - konsequente Prüfung von neuen Vorhaben entsprechend der Anforderungen vor Umsetzung - Erstellung von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten - Umsetzung von Vorhaben und technischen Lösungen unter Einhaltung der Vorschriften 	EB IT, Fachämter, DSB
<p>(2) Werden dem Freistaat Sachsen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91 c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.</p>				
Zu § 14 Basiskomponenten				
<p>(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden [Staatsministerium der Justiz und für Europa, Staatsministerium des Innern] können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente gemäß § 10 Abs. 3 wird den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <p>[§10 Absatz 3:„(3) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, die für den Betrieb der im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente notwendig sind. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Stammdaten der jeweiligen Behörde und elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare.“]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Basiskomponenten nutzt LHD, wo sinnvoll bereits - Bereitstellung von Organisationsdaten an Amt24 bisher über DBOrg-Schnittstelle hierfür möglich, welche jedoch auf Grund Schnittstellenänderung beim Land und hohem eigenen Anpassungsaufwand nicht mehr aktiv genutzt wird - Bereitgestellt wird von uns D115-Datensatz für Wissensbasis - diese D115-Exportdaten sollen auch für Amt24 genutzt werden, was dem Land bereits angezeigt wurde 		<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Aktualisierung der Amt24-Informationen absichern durch mind. 1 x jährliche Bereitstellung der Daten - Klärung mit Land Amt24, dass D115-Export für Gesetzesanforderung ausreichend - Abhängig von neuen Rechtsverordnungen in der Zukunft werden weitere Datenlieferungen und Art und Weise festgelegt 	EB IT, A10, A15

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) § 10 Abs. 3 gilt für die Träger der Selbstverwaltung entsprechend. Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind.</p> <p>„(4)...[Satz 3 und 4:] Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über ...</p> <p>(3) Dem IT-Kooperationsrat im Sinne von § 18 und den Trägern der Selbstverwaltung ist möglichst frühzeitig vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 3, die Regelungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 enthält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Ein Hinweis auf diese Gelegenheit wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.</p>				
<p>Zu § 15 Datenübermittlung</p>				
<p>(1) Die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt. Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können dabei den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über das Kommunale Datennetz und die nicht kommunalen Träger der Selbstverwaltung über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Alternativ können die Träger der Selbstverwaltung den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle herstellen, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleistet. Satz 1 gilt nicht, soweit für einzelne Fachverfahren spezielle Rechtsvorschriften eine zuverlässige und sichere Datenübermittlung gewährleisten.</p>	<p>- LHD bereits am SVN/KDN abgeschlossen</p>		<p>- Bei neuen Vorgaben in Rechtsverordnung ggf. Erweiterung notwendig</p>	<p>EB IT</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, ...</p> <p>(3) Werden dem Freistaat Sachsen Anforderungen für die Zugangsschnittstellen zu dem Verbindungsnetz ... durch Beschlüsse des IT-Planungsrates ... vorgegeben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten und mit dem Verbindungsnetz zumindest mittelbar verbundenen informationstechnischen Systemen einzuhalten.</p>				
<p>Zu § 16 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung</p>				
<p>Soweit die Träger der Selbstverwaltung sich für die elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung entscheiden, gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend. § 12 Abs. 1 Satz 2: „<i>Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.</i>“</p> <p>§ 12 Abs. 4 und 5:</p> <p>„(4) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Es ist sicherzustellen, dass die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original besteht und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die Originale, die nicht zurückgegeben wurden, vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</p> <p>(5) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - DMS Opentext Domea bzw. EDVAS im Einsatz in mehreren Fachämtern - weitere Verfahren mit elektronischem Dokumenteneingang und -verwaltung im Einsatz (z. B. auch eBüro, Fallmanagement) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsprojekte zur elektronischen Dokumentenverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Regelungen beim Einsatz der elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung (dort wo bereits im Einsatz sowie bei Einführungsprojekten) 	<p>EB IT, Fachämter</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu §18 Sächsischer IT-Kooperationsrat				
<ul style="list-style-type: none"> - Freistaat und Kommunen arbeiten beim Ausbau IT-Systeme zusammen - IT-Kooperationsrat ist gemeinsames Gremium - Ziel ist die Einführung elektronischer, verwaltungsebenenübergreifend interoperabler und sicherer Verwaltungsprozesse - 3 kommunale Vertreter SSG, SLKT, SAKD - Beauftragter IT Freistaat leitet, weitere können hinzugezogen werden - Er beschließt soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für Kommunen und Freistaat bzgl. Beschlussvorschläge IT-Planungsrat, Umsetzungsregeln, Weiterentwicklung IT- und Egov-Strategie Freistaat, Umsetzungsplanung, Steuerung Schlüsselprojekte, Weiterentwicklung Basiskomponenten/Kernnetz SVN/E-Gov-Plattform, landesspezifische Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verwaltungsübergreifender Prozesse, Pflichten zur Lieferung von Informationen für Basiskomponente Zuständigkeitsfinder, zum alternativen Netzzugang, zur Einrichtung von elektronischen Kommunikations- und Zahlverfahren - Beschlussfassung muss einstimmig sein - Unterstützung durch Geschäftsstelle bei der für E-Government zuständigen Staatsbehörde 				
Zu § 21 Experimentierklausel			Nutzbar bei Bedarf	